



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Reform des Behördenwesens : mit besonderer Rücksicht auf Sachsen :  
Kritik des Bestehenden. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Magnat verherrlichen, ihm vertraut er den Schutz der Geseze und der Nationalität an, ihm folgt er in allen Dingen mit dem hingebendsten Vertrauen.

Der Landtag von 1848 hat dem Adel seine Vorrechte genommen; die Magnaten haben am schwersten für die verunglückte Revolution büßen müssen, viele sind dadurch in schwere finanzielle Bedrängniß gekommen, und doch ist der Adel so patriotisch, daß er seine Sache nie von der des Volkes trennt und daß er stets auf der Bahn des Fortschritts vorgeht. Kein Adel in Europa kann sich in dieser Beziehung mit dem ungarischen messen, der preussische ist das reine Gegenteil. Freiwillig hat der Adel allen Vorrechten entsagt, zahlt Steuer und unterstützt mit Tausenden und Hunderttausenden jedes gemeinnützige Unternehmen. Er unterläßt mit Zurücksetzung seiner Standesinteressen Alles, was ihn unpopulär macht, er nimmt bei der mißliebigen Regierung kein Amt an, meidet Hof und Hoffeste, gibt in Pesth seine Winterbälle, um es zur Landeshauptstadt zu erheben. Das Oberhaus gesteht dem Unterhaus die Vorhand und die entscheidende Stimme zu, und der Magnat tritt bereitwillig in dasselbe ein, ja man könnte eher behaupten, daß er den Radicalen weniger entgegen kommen sollte, da er ja zuletzt die Zechen bezahlen muß, wenn ein Experiment übel abläuft.

Wie die gegenwärtigen Wirren endigen werden, vermag niemand vorher zu sehen. Zu wünschen wäre eine ruhige, friedliche Entwicklung, damit die reich begabten Völker der Donauländer Zeit gewinnen, sich aus ihrem eignen Wesen heraus zu entwickeln, wobei sie deutsche Beihilfe nicht zu verschmähen brauchen, wenn diese nicht feindlich gegen ihre Nationalität gerichtet ist.

## Zur Reform des Behördenwesens.

Mit besonderer Rücksicht auf Sachsen.

Kritik des Bestehenden.

1.

Ueberblickt man die Veränderungen, welche in den letzten Jahrzehnten in Deutschland im Allgemeinen, und in Sachsen im Besondern seit Einführung der constitutionellen Verfassungen im Staatsorganismus vorgegangen sind, mit

ruhig prüfendem Auge, so wird man nicht Weniges finden, wobei der Vaterlandsfreund mit Stolz verweilen kann. Wir erinnern nur an die Maßregeln, welche die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze herstellten, an die Oeffentlichkeit in der Staats- und Gemeindeverwaltung, an die gerechtere Besteuerung, an die Befreiung des Grundes und Bodens von den Feudallasten und an die hierdurch sowie durch anderweite Ablösungsgesetze erfolgte Hebung des Bauernstandes. Wir glauben, daß dieser Stand vor allen andern den constitutionellen Verfassungen Dank schuldig ist. Die Landesfürsten haben einen Theil ihrer Souveränität eingebüßt. Der Adel ist desjenigen, was ihm der Lauf der Geschichte noch an Glanz und Vorrechten gelassen hatte, etwa mit Ausnahme der Hofämter und ähnlicher unwesentlicher Dinge, verlustig gegangen. Der Kern des Volkes endlich, der Bürgerstand, hatte in den meisten deutschen Ländern schon geraume Zeit vor dem Umschwung der dreißiger Jahre sich eine gewisse Stellung erworben und genoß in der Selbständigkeit der städtischen Gemeinden schon mehr oder weniger politische Rechte. Der Bauernstand dagegen wurde durch jenen Umschwung auf eine wesentlich andere Stufe gehoben, und die Folgen sind im hohen Grad segensreich gewesen: er ist seitdem an Bildung und Wohlstand so mächtig vorgeschritten, daß jetzt schon ein großer Theil davon dem Bürgerstande ebenbürtig dasteht. Selbst die vom Urvater auf den Enkel vererbte Scholle ist ebenso gut Gegenstand der Speculation und des Handels geworden, wie das Haus in der verkehrreichen Stadt, so daß mit dem Namen „Bauer“, welcher schon jetzt bei größeren Begüterten nicht mehr in Anwendung kommt, auch die Klasse, die ihn trägt, in den Bürgerstand aufgehen wird, ein Proceß, der sich um so schneller vollziehen dürfte, als die Gewerbefreiheit den politischen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde fast ganz aufheben muß. Wir könnten der Wohlthaten, welche die modernen Staatsverfassungen geschaffen, noch viele andere aufzählen. Es ist indeß nicht nöthig, wenigstens, wie uns dünkt, nicht so nöthig, als der Versuch, einmal auch auf die Schattenseiten derselben aufmerksam zu machen.

Diese Schattenseiten haben ihren Ursprung jedenfalls darin, daß die französischen Charten den meisten deutschen Verfassungsurkunden mehr oder weniger als Muster gedient haben. Man sieht ihnen vielfach an, daß sie nicht auf historischem Boden erwachsen sind. Sie sind nicht unmittelbar aus dem Volke herausgeboren, sondern zum guten Theil Erzeugnisse abstracter Berechnungen. Das Gute an ihnen ist lediglich germanischen Ursprungs, wenn auch zum Theil in zweiter Hand aus England, dem Vorbilde für die französischen Charten, gekommen. Wir finden diese Schattenseiten namentlich in der ungemessenen Vermehrung der Staatsgewalt, aus welcher wiederum der Finanzcoloss, die Vielregiererei und Vielschreiberei, verbunden mit der

Bureaukratie d. i. die vom Volke losgetrennte Beamtenherrschaft entsprossen ist.

Indem man den einzelnen bevorrechteten Corporationen ihre Privilegien und Freiheiten nahm, häufte man die ganze Summe dieser Rechte auf die verantwortlichen Staatsminister und gab ihnen damit, ohne die Rechte der Krone damit zu stärken, eine Macht und Gewalt, wie sie vorher gesetzlich kein Unterthan besaßen, und gegen welche die sogenannte Verantwortlichkeit der Minister, Theilung des Rechts der Besteuerung und der Gesetzgebung zwischen Regierung und Ständen und die andern constitutionellen Hilfs- und Auskunftsmittel kein hinreichendes Gegengewicht bilden, zumal in den kleineren deutschen Staaten, wo eine parlamentarische Regierung, also Ministerwechsel durch Kammerbeschlüsse bedingt, nicht wol ausführbar sein würde.

Es liegt in der Eigenthümlichkeit der deutschen Stämme, daß in ihnen ein kräftiges Sonderleben wohnt, und daraus geht auch wieder ihr lebhafter Corporations- und Communalgeist und der Trieb nach Selbstverwaltung hervor, welcher sich in dem stammverwandten England am mächtigsten entwickelt hat, während in Deutschland der Volksgeist durch die Despotie der Fürsten im 18. Jahrhundert und durch die Nachahmung französischer Verwaltungsformen auf's Traurigste gefälscht worden ist.

Das größte deutsche Verfassungswerk in diesem Jahrhundert ist die Allgemeine Städteordnung Steins, welche den von dem Absolutismus Friedrichs des Großen in ihrer Selbständigkeit vernichteten Stadtgemeinden diese Selbständigkeit, und mit dieser der Bürgerschaft überhaupt wieder Interesse an ihren Angelegenheiten einhauchte. Auch diese herrliche Schöpfung ist in Preußen nicht ohne arge Verunzierungen geblieben, namentlich dadurch, daß man die kleineren Städte unter eine kleinliche Controle der Landräthe stellte, daß man den Städten ihre Gerichtsbarkeit nicht ließ und daß man deren Verwaltungsfreiheit und das Ansehen ihrer Obergkeiten durch die Erfindung der königlichen Polizeidirectionen beeinträchtigte. Die Controle der Landräthe besteht vorzüglich darin, daß die Magistrate nicht unmittelbar an die Regierung (Provinzialbehörde) gehen, sondern erst der landrätlichen Signatur bedürfen. Daß man den Städten die Gerichtsbarkeit entzogen hat, beruht auf der flachen und seichten Anwendung der Lehre von der Nothwendigkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Diese kann doch einen andern vernünftigen Sinn nicht haben, als den, daß die Justiz nur das positive Recht zum Anhalte nehmen, die Verwaltung aber auch durch Zweckmäßigkeitsrückichten sich leiten, natürlich aber auch dabei nicht den Boden des Gesetzes verlassen darf. Dieser Anschauung entgegengesetzt lebte in den alten Stadtgemeinden frisch und lebendig die Idee von der Untheilbarkeit der obrigkeitlichen Gewalt, deren wesentlichstes Attribut die Rechtspflege ist. In den

alten Magistratscollegien waren auch gewisse Mitglieder, die Stadtrichter, mit der Handhabung der Justiz beauftragt und wir haben unter diesen Stadtrichtern eine sehr gute, lediglich auf die positiven Vorschriften gestützte Justiz üben sehen. Was in aller Welt ist es für ein Unglück, wenn an der Regierung der Stadt nicht bloß einseitige Verwaltungsleute, sondern auch richterliche Beamte Theil nehmen? Ist es nicht weiser, wenn das strengere juristische Element dem leichter die Schranken durchbrechenden administrativen Geiste die Wage hält, und muß der Richter, welcher zugleich Mitglied einer Verwaltungsbehörde ist, deshalb türkische Justiz in dem ihm zunächst anvertrauten Geschäftskreise üben?

Unsere Altvordern haben deshalb oft mit schweren Opfern und nach langen Kämpfen die Gerichtsbarkeit, wenn nicht die hohe so doch die niedere erworben, weil sie fühlten, daß ohne diese ein wirklich selbständiges Gemeindegewesen nicht möglich war. Dieser alte mannhafte Sinn ist einem kleinlichen Krämergeiste gewichen, dem für Geld Alles feil ist. Wir haben in den sächsischen Rammern erleben müssen, daß lediglich um des Kostenpunktes willen die Vertreter der Städte ihre Gerichtsbarkeit, ihre größtentheils trefflichen Stadtgerichte an den Staat abtraten. Selbst das reiche Leipzig ließ sich aus diesem trivialen Grunde die besten Perlen aus seiner Krone brechen! Wo ist der unabhängige Sinn der Altvordern hin, daß auch nicht ein städtischer Abgeordneter für die Erhaltung der Stadtgerichte aufgetreten ist? Ist es etwa ein Zeichen des sinkenden Volksgeistes, daß man alle idealen Güter für Nichts achtet, und bloße Finanzinteressen noch kennt? Müssen aber nicht, nachdem nun alle Gerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen, mindestens dieselben Steuern, wenn nicht mehr, zur Staatsjustiz aufgebracht werden?

Mit dieser Vernichtung der Stadtgerichte hat die Handhabung der Justiz selbst in den Städten einen traurigen Rückschritt und die früher billige, mit den Verhältnissen vertraute und von Richtern, die Bürger der Gemeinde waren, geleitete Behandlung der Geschäfte einem mechanischen Abhaspeln durch Beamte Platz gemacht, die in der Regel ohne Heimath und Sinn für die Gemeinde nomadisch von Ort zu Ort ziehen, und wenn sie noch so ehrenhaft an und für sich sind (wie der deutsche Beamtenstand überhaupt) doch als ihr nächstes Lebensziel das Besteigen der bureaukratischen Stufenleiter vor sich sehen. Von einzelnen Rückschritten wollen wir schweigen, wie, wenn in Leipzig das Handelsgericht, welches seinen Sitz inmitten der Stadt, am Markte, im altehrwürdigen Rathhause hatte, in ein casernenartiges, so recht den flachen Charakter unserer Zeit ausdrückendes Gebäude einer entfernten Vorstadt gelegt worden ist.

Als dritte Schwächung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden haben wir die Polizeidirectionen bezeichnet. Sie sind hervorgegangen aus der

ängstlichen Furcht, daß die unabhängigen städtischen Beamten in Zeiten politischer Unruhen vielleicht nicht so energisch eingreifen möchten, wie abhängige königliche; als wenn nicht mit der wachsenden Macht auch die Freude an dem Bestehenden, der conservative Sinn, zunähme! Als wenn nicht die alten städtischen Magistrate Muster der Loyalität gewesen wären! Auch mag man bei diesen königlichen Polizeieinstituten gedacht haben, daß durch die damit herbeigeführte Vermehrung der Beamten der Staat an Stützen gewinne; als wenn Beamte je einen Staat gestützt hätten, wenn Regierung und Volk auseinandergefallen sind! Man sehe doch nur auf Frankreich mit seinen Schaaren von meineidigen Beamten.

Am meisten ist in der neuern Zeit durch diese königlichen Polizeieinstitute Hannover in der Selbständigkeit seiner Städte gekränkt worden, und ebenso vielfache wie bittere Klagen sind deshalb, bis jetzt jedoch vergeblich, an den Thron gelangt. Auch in Sachsen, wo sich im Verhältniß zur Größe des Landes ein außerordentlich kräftiges Städtewesen entwickelt hat, ist diese traurige Erfindung der landesherrlichen Polizeidirectionen nicht ohne Nachahmung geblieben; man hat ein solches Institut grade in der Hauptstadt, wo doch ein unabhängiger Communalgeist den andern Städten als Muster vorleuchten sollte, allerdings nicht mit Zwang, sondern mit Zustimmung der städtischen Behörden eingeführt, und die Gemeinde hat sich damit die wichtigsten Attribute der obrigkeitlichen Gewalt und der Selbstverwaltung entreißen lassen. Man hat es geschehen lassen, daß die Stadt nicht mehr in ihren vier Pfählen Herr ist. Man hat aber doch Seitens der Stadt dabei ein Geschäft gemacht, und das scheint jede andere Erwägung niederzuschlagen.

In kleineren, auch einigen Mittelstädten besteht im Allgemeinen nach demselben Principe, nach welchem die Theilung der Polizeigewalt in Dresden zwischen Rath- und Polizeidirection vollzogen ist, dieselbe Theilung, indem die sogenannte Sicherheitspolizei dem Gerichtsamte übertragen und nur die Wohlfahrtspolizei dem Stadtrathe überlassen worden ist. Es ist auch dies der Regierung wol nur in seltenen Fällen zur Last zu legen; theils sind mehrere Stadtgemeinden zu klein und zu arm, um den vollen Polizeiaufwand zu tragen, theils ist es bei Uebergang der Stadtgerichtsbarkeit auf den Staat aus kurzfristiger Ersparnißsucht geschehen, daß man einen Theil der Polizei oft mit Widerstreben der Staatsgewalt, dem Gerichtsamte, welches an die Stelle des Stadtgerichtes trat, überwies. Es sind uns aber auch Fälle bekannt, wo die Stadtgemeinde später in der Erkenntniß der Schäden und Nachtheile, welche aus dieser unnatürlichen Scheidung entsprangen, die volle Polizei wieder zu erlangen suchte, aber mit dem Bemerkten abgewiesen wurde, daß man einem Bürgermeister in politisch bewegten Zeiten nicht so viel trauen könne, als einem königlichen Beamten. Das sieht doch wenigstens wie eine Art Nüchternheits-

grund aus; allein geradezu komisch ist es, wenn man diese Theilung der Polizeigewalt auf wissenschaftliche Principien zurückführen will.

Man theilt sie in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, als wenn Sicherheit und Wohlfarth sich logisch gegenüberstellen ließen, und die Sicherheit nicht vielmehr in der Wohlfahrt inbegriffen wäre; die erste, sagt man, käme dem Staate als ein Recht zu, und habe mit dem Communalangelegenheiten nichts zu thun, die zweite könne man den Gemeinden überlassen. Aber auch ein nur oberflächlicher Blick auf die zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege getrennten Geschäftszweige zeigt sofort, daß hier eng verwachsene Gegenstände auf die verkehrteste und unnatürlichste Weise auseinander gerissen sind. Da gehört das Armenwesen und die dazu gehörige Polizei vor die Stadt-, die eng damit zusammenhängende Bettler- und Vagabundenpolizei sowie die Aufsicht über die Ziehkinder vor die Staatsbehörde. Ebenso auf papierne, die lebendigen und thatsächlichen Verhältnisse in die Augen schlagende Weise ist die Straßenpolizei getheilt, von der Gewerbepolizei und Aufsicht über die Innungen das damit verbundene Paß- und Legitimationswesen, von der Aufsicht über Wirths- und Schenkhäuser die Fremdenpolizei, von der Feuerpolizei die Beaufsichtigung der Feuerwerke u. s. w. getrennt, und die Führung der Einwohnerlisten, deren die Stadtbehörde bei ihren Geschäften stündlich benöthigt ist, der Staatspolizei überwiesen. Man wird einhalten, daß ja dasselbe in Preußen, Hessen, Bayern, Hannover, Oestreich auch stattfindet, und daß in Sachsen insbesondere nach §. 252 der Allgemienen Städteordnung der Stadtrath die Polizei nur im Auftrage der Staatsgewalt ausübe. Wir entgegnen, wer den wahren Fortschritt im Staatsleben will, darf nicht schlechte Institutionen deshalb in Schutz nehmen, weil sie allgemein verbreitet sind, und bekannt ist, welche unablässige Klagen auch in Preußens Städten über die k. Polizeidirectionen ertönen, wie sie einen fortwährenden Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dieser und dem Magistrat bilden. Wir finden in dieser Theilung der Polizeigewalt eine unnütze Häufung der Geschäfte und eine Incommodirung des Publicums, welches vorkommenden Falls oft nicht weiß, wohin es sich wenden soll und von einer Stelle zur andern geschickt wird. Ferner entsteht daraus durch die nothwendigerweise vielfach vorkommenden Correspondenzen zwischen beiden Polizeibehörden eine Vermehrung der Vielschreiberei, und in Folge dessen der Beamten. Endlich aber ist diese Einrichtung eine unverstehbare Quelle von Hader und Zwist zwischen Stadt- und Staatsbehörde und eine traurige Schwächung der Autorität des Rathes, welcher nach der Natur und dem Gesetze die Obrigkeit der Stadt sein soll. Es können eben nicht zwei Obrigkeiten in einer Gemeinde bestehen. — Avo. Lallemant in seinem Buche über deutsches Gaunerwesen sagt sehr richtig: „Die gesammte Polizei ist eine so durchaus untheilbare Wissenschaft, daß

sie niemals vollständig in einem Zweige begriffen werden kann, wenn man sie nicht zugleich in allen Zweigen auf das genaueste und sorgfältigste durchdringt, und daß es mithin eine vollständige Lähmung aller polizeilichen Thätigkeit ist, wenn man verschiedene Polizeibehörden an einem Orte nebeneinander bestehen läßt und jeder einzelne bestimmte Zweige zuweist. Was in aller Welt hat der Staat für eine Interesse daran, z. B. die öffentlichen Fuhrwerke zu controliren, wie es in Dresden die Polizeidirection zu besorgen hat? Steigt er damit nicht von der Würde des Hausvaters zu der des Topfguckers herab? Und was die obengedachte Bestimmung der Städteordnung betrifft, so kommt sie uns wie ein häßlicher Flecken auf dem sonst schönen Bilde der sächsischen Städteverfassung vor. Es ist einfach nicht wahr, daß der Rath einzelne Geschäfte im Auftrage des Staats ausübe, und andre nicht: alle ohne Ausnahme übt er für den Staat aus; denn im Wohle des Staates gipfeln sich alle Bestrebungen; dieser kann auch nur gesund sein, wenn er aus einzelnen kräftigen Gliedern, den Gemeinden, besteht, diese wieder aus ehrbaren Familien. Gemeinden aber mit verkrüppelter Verfassung, mit halbseitiger Lähmung ihrer Organe können auch kein kräftiges Staatsleben erzeugen; man müßte denn als Träger des Staates lediglich die außerhalb der Gemeinde lebende Beamtenkaste ansehen. Auch geschichtlich läßt sich die fragliche Bestimmung nicht rechtfertigen, am Wenigsten in den Städten, die früher ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten; denn die Polizei ist nur ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, zur Zeit der Erlassung der Städteordnung aber befanden sich die Städte in deren unbestrittenem Eigenthume.

Noch auf zwei Erscheinungen im Gebiete der sächsischen Gesetzgebung wollen wir aufmerksam machen, welche, es mag dahingestellt sein, ob mit Absicht, oder unbewußt erlassen, einen undeutschen Geist athmen, und nach der Centralisation Frankreichs schmecken, des Frankreichs, welches in allen Fragen der Staats- und Gemeindeverfassung für Deutschland nur abschreckendes Beispiel sein sollte. Das eine ist die Verordnung vom 12. December 1856, explodirende Gegenstände betreffend, durch welche die Entschließung über die Zulassung von Fabriken der fraglichen Art den Kreisdirectionen überwiesen und den Unterbehörden nur eine begutachtende Stimme eingeräumt ist, gleichwie in Frankreich der Maire auch fast keine selbständige Entschließung hat, sondern erst vom Unterpräfecten Weisungen erhält. Einen unmittelbar praktischen Sinn sucht man vergeblich in dieser Anordnung; denn die zu fassende Entschließung gründet sich auf sachverständiges Gutachten, und kann daher von der Unterbehörde so gut wie von der Mittelbehörde ausgehen! Den Unterbehörden sind weit wichtigere und die polizeilich viel bedenklicheren Dampfesselanlagen, wie die gesammte Baupolizei zu selbständiger Entschließung anvertraut; es ist also inconsequent, für einen einzelnen Geschäftszweig hiervon eine Aus-

nahme zu machen, vermehrt nur unnütze Hin- und Herschreiberei und schwächt die Entschlußfähigkeit und das Ansehen der Unterbehörden. Consequent durchgeführt bringt uns dieses Princip zu dem ganzen Jammer französischer Präfectenwirthschaft, die leider in dem württembergischen Oberamtssystem, welches alle Gemeinden und Gemeindebehörden wie Kinder bedormundet, eine unwürdige Nachahmung gefunden, während sie der gute Genius des deutschen Volkes von den meisten andern deutschen Staaten bisher Gottlob ferne gehalten hat.

Ein anderer französeler Zug läßt sich deutlich in der Bestimmung nachweisen, welche sich in den Statuten wol aller von der Regierung bestätigten Actien- und ähnlichen Gesellschaften findet, auch wenn sie eine bloß örtliche Bedeutung haben, in der Bestimmung nämlich, daß deren Beaufsichtigung der Ortsbehörde entzogen und einem von der Regierungsbehörde aus ihrem Mittel bestellten Commissar übertragen wird. Auch diese Aufsicht wäre weit besser in die Hände der den praktischen Beziehungen näher stehenden Unterbehörde gelegt. Es ist daher die Maßregel nicht nur von geringem oder keinem Nutzen, sondern weil sie das Ansehen der Unterbehörden schwächt, schädlich, und gegen den Rath zu Leipzig, eine Behörde, welcher es doch wahrlich nicht an der nöthigen Intelligenz fehlen kann, war es ein sehr unartees Verfahren, als man ihm die Aufsicht über die Lebensversicherungsgesellschaft entzog und einem Mitgliede der Kreisdirection übertrug. Es heißt doch den Handschuh umkehren, wenn man die Aufsichtsbehörden in die Thätigkeit der Unterbehörden einrücken läßt. Es ist freilich dann auch kein Wunder, wenn man über zu viele Geschäfte bei den Kreisdirectionen klagt.

Also fort mit solcher Nachäffung der Franzosen, der unnützen Vielschreiberei und Vielregistererei, sie kann bei den allem eiteln Formenwesen und äußerem Glanze mehr zugewandten Franzosen am Plage sein, bei den tiefem Deutschen gewiß nicht. — Die Nothwendigkeit einer deutschen d. h. einerseits möglichst selbständigen, andererseits von dem Volksleben sich nicht absondernden obrigkeitlichen Gewalt muß immer mehr zur allgemeinen Ueberzeugung werden; man beherzige namentlich was Adv. Vallemant S. 350 B. 2. in dem oben genannten Werke als Aufgabe und als das Wesen der deutschen Polizei bezeichnet im Gegensatz zu der entsittlichenden französischen, die auch in Deutschland unter der napoleonischen Zwingherrschaft so üppig gewuchert, und häufig auch in undeutschen Worten noch vielfache Spuren hinterlassen hat.